



über
Herrn Oberbürgermeister
Gert Uwe Mende

1.7. 100

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

30 . Juni 2020

Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen - Fraktion vom 12.05.2020, Nr. 191/2020 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

SV-Nr.: 20-V-36-0014

Anfrage: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum geplanten MHKW

In den Antworten des Magistrats vom 16. Oktober 2018 und vom 03. Dezember 2018 auf die schriftlichen Anfragen der Grünen Fraktion zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des MHKW (SV Nr. 18-V-61-0041) heißt es u.a.:

- „Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs.1 BimSchG wird die Stadt nach § 38 BauGB beteiligt und kann dann zu den städtebaulichen Belangen Stellung nehmen.“
- „Bei der angestrebten Nutzung FWHKW liegt im Gegensatz zur MBA eine Privilegierung gem. § 38 BauGB vor, wie unten näher ausgeführt.“
- „Die §§ 29-37 BauGB finden keine Anwendung. Das bedeutet: Die Festsetzungen des Bebauungsplans entfalten keine unmittelbare Wirkung. Im Genehmigungsverfahren sind lediglich die ‚städtebaulichen Belange‘ der Landeshauptstadt Wiesbaden zu berücksichtigen, ...“
- „Die Festsetzungen eines Bebauungsplans für das betreffende Gebiet finden somit in diesem Verfahren nur als Abwägungskriterium (abgeschwächt) Berücksichtigung.“
- „Verfahrensrechtlich hat die Landeshauptstadt Wiesbaden, anders als bei sonstigen Verfahren, in denen § 36 BauGB Anwendung findet, nur die Möglichkeit, diese Belange im Rahmen ihrer Beteiligung gem. § 38 S.1 Hs. 1 BauGB vorzutragen.“

Abweichend von diesen Aussagen hat jedoch die zuständige Genehmigungsbehörde (RPDA) am 20. Januar 2020 die Stadt Wiesbaden aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen - also nicht nach § 38.

Mit Beschluss Nr. 0100 vom 17. März 2020 hat daraufhin der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr das gemeindliche Einvernehmen lediglich zu dem von der Antragstellerin MHKW GmbH am 22.11.2019 gestellten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhe von 20 m erteilt. Weitere städtische Belange sind in der Beschlussfassung nicht enthalten.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie ist der Magistrat im Jahr 2018 zu der Einschätzung gekommen, dass die LHW nach § 38 BauGB am Genehmigungsverfahren zum MHKW beteiligt werde und nicht nach § 36 BauGB? Wurden hierzu Stellungnahmen des Rechtsamtes oder von sonstiger juristischer Seite eingeholt? Falls ja, bitten wir um Überlassung. Falls nein, bitten wir um Mitteilung, weshalb eine rechtliche Stellungnahme nicht eingeholt wurde und auf welcher Grundlage der Magistrat sonst zu der Einschätzung gekommen ist, das Verfahren wäre nach § 38 BauGB abzuhandeln.
2. In welcher Form hat der Magistrat auf die Einschätzung des RPDA reagiert, dass nicht § 38 BauGB anzuwenden sei, sondern § 36 BauGB? Hat der Magistrat dieser Vorgehensweise zugestimmt und welche Unterlagen wurden hierzu ggf. an das RPDA versandt?
3. Ist auch der Magistrat (inzwischen) der Meinung, dass § 38 BauGB nicht anwendbar ist und eine Vollprüfung und Entscheidung zu dem gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB geboten war? Falls ja, wurden hierzu Stellungnahmen des Rechtsamtes oder von sonstiger juristischer Seite eingeholt? Wir bitten ggf. um Überlassung oder um Mitteilung, weshalb eine rechtliche Stellungnahme nicht eingeholt wurde. Falls der Magistrat jedoch weiterhin der Meinung ist, § 38 BauGB sei anzuwenden, hätte er dann nicht Einspruch gegen die Aufforderung des RPDA vom 20.01.2020 einlegen müssen?
4. Teilt der Magistrat die Auffassung, dass die laut Bebauungsplan maximal zulässige Gebäudehöhe von 20 m ein Grundzug der Planung ist, der bei einer geringfügigen Überschreitung nicht, aber bei der vorliegenden Überschreitung um mehr als 100 Prozent sehr wohl beeinträchtigt ist? Falls ja, wurde dieses Kriterium im Hinblick darauf geprüft, dass als Grundvoraussetzung für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB die Nichtbeeinträchtigung der Grundzüge der Planung gegeben sein muss? Wir bitten um Überlassung der ggf. dazu vorliegenden schriftlichen Unterlagen. Welche anderen Kriterien, die die Grundzüge der Planung berühren und für die eine Befreiung erforderlich gewesen wäre, wurden neben der Gebäudehöhe geprüft? Wir bitten auch hier um Überlassung der dazu vorliegenden schriftlichen Unterlagen.
5. Hält der Magistrat das vom Ausschuss Bau, Planung und Verkehr erteilte Einvernehmen ausschließlich für die Abweichung bei der Gebäudehöhe für ausreichend, um städtische Belange im Genehmigungsverfahren geltend zu machen? Wenn ja, wie wird diese Haltung begründet? Falls nein: Wird der Magistrat im weiteren Verfahren noch zu weiteren Belangen Stellung nehmen? Falls ja, zu welchen?
6. Falls der Magistrat es nicht für erforderlich hält, weitere Belange im Genehmigungsverfahren geltend machen: Hätte dann nicht das Einvernehmen zu dem gesamten Projekt erteilt werden müssen, wie es der Beschlussvorschlag in der SV „zur Errichtung und den Betrieb eines Müllheizkraftwerks in Wiesbaden, Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10A“ formulierte?

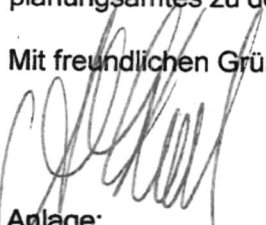
7. Ist der Magistrat der Auffassung, dass er trotz des Unterlassens einer umfassenden Einvernehmensentscheidung die Planungshoheit der Stadt Wiesbaden vollumfänglich zur Geltung gebracht hat? Wie bzw. durch welche Stellungnahmen des Magistrats kommt dies im laufenden Verfahren zum Ausdruck?

8. Wurde geprüft, ob das geplante Müllheizkraftwerk in einem Gebiet, das im FNP als „SO Recycling“ und im gültigen Bebauungsplan 1993/2 mit der Festsetzung „Fläche für Abfallentsorgung - Abfallverwertungszentrum“ ausgewiesen ist, zulässig ist? Falls diese Prüfung ergab, dass es sich um eine „Angebotsplanung“ gehandelt hat und eine konkrete Nutzung zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgesehen war: Wie ist die Gründung der MBA Wiesbaden GmbH im Jahr 2000 mit dem Unternehmenszweck der biologisch-mechanischen Abfallbehandlung zu erklären? Wir bitten um die entsprechenden Unterlagen.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie mir das Umweltamt als koordinierende Stelle für BImSchG-Verfahren mitgeteilt hat, wurde Ihre Anfrage an das Dezernat IV weitergeleitet. Die Stellungnahme des Stadtplanungsamtes zu den Punkten 1 bis 8 ist diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:
Stellungnahme Amt 61



Stadtplanungsamt 61

28.05.2020
Telefon: 64 99
Telefax: 39 17
E-Mail: stadtplanung@wiesbaden.de

Dezernat IV

Tgb. Nr. 68 Frist 03.06.2020

Zu der von 36 am 25.05.2020 an Dezernat IV weitergeleiteten Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.05.2020, 191/2020 zum Genehmigungsverfahren für das Müllheizkraftwerk nehmen wir wie folgt Stellung:

Die einzelnen Fragepunkte überschneiden sich inhaltlich, daher erfolgt unsererseits eine zusammenfassende Stellungnahme:

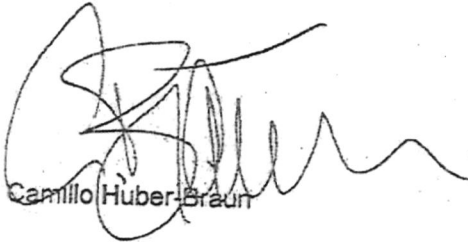
Die inhaltlichen und rechtlichen Fragestellungen zu der Verfahrensart -ob also § 38 BauGB einschlägig ist- werden vom Regierungspräsidium (RP) als federführende Stelle bei Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bewertet und entschieden. Wir müssen daher davon ausgehen, dass diese Entscheidung dort entsprechend rechtlich geprüft wurde. Interne Unterlagen des RP hierzu liegen uns nicht vor. Der Teil der Vorbereitung zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch durch den Magistrat erfolgte auf dieser Vorgabe.

Das geplante MHKW liegt in einem Bereich, des Bebauungsplans Bleibrich/ Kastel 1993/2 - Abfallverwertungszentrum-, für den die Art der Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Fläche für Abfallentsorgung -Abfallverwertungszentrum- festgesetzt ist und damit nicht unter die Gebietskategorien GE/ SO / oder GI nach BauGB fällt. Das geplante MHKW ist somit nach der Art der Nutzung zulässig.

Im Rahmen des Einvernehmens der Gemeinde ist nach § 36 BauGB ausschließlich über Vorhaben nach § 31, 33 bis 35 BauGB zu entscheiden. Die Paragraphen 33 bis 35 BauGB spielen in diesem Verfahren keine Rolle. Im vorliegenden Fall verbleibt demnach die Entscheidung der Gemeinde, nicht des Magistrats, zu der vom Vorhabenträger beantragten Befreiung nach § 31 BauGB, der Überschreitung der festgesetzten Bauhöhe. Die übrigen Parameter der Zulassungsentscheidung unterfallen den Regelungen des BImSchG und der Zuständigkeit des RP.

Insofern hat die Gemeinde nicht über das Gesamtvorhaben eine Einvernehmensentscheidung zu treffen sondern zu den oben erläuterten Punkten.

Mit diesem Ergebnis und der grundsätzlichen Zulässigkeit der Art der Nutzung ist der Stadtverordnetenversammlung die Vorlage zur Entscheidung zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt worden. Die Entscheidung hierzu ist bekannt.



Camillo Huber-Braun